

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE ZUR
NEUREGELUNG DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN DEM STAAT UND
DEN RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 151/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage	6
2. Vorprüfung der Initiative	8
2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	8
2.1.1 Initiative zur Abänderung der Verfassung	8
2.1.2 Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes	9
2.1.3 Initiativen zur Abänderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes.....	12
2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	12
2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht	13
3. Inhaltliche Stellungnahme der Regierung	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 Initiative zur Abänderung der Verfassung	14
3.3 Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes.....	14
3.4 Initiativen zur Abänderung des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes	20
II. ANTRAG DER REGIERUNG	21

Beilagen:

- Schreiben des Landtagspräsidenten vom 22. Oktober 2024
- Parlamentarische Initiative vom 22. Oktober 2024
- Legistisch geprüfte Initiativvorlagen

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 8. April 2024 wurde der Regierung die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Georg Kaufmann und Patrick Risch zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zur Vorprüfung übermittelt.

Die Regierung unterzog diese gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) i.V.m. Art. 40 f. der Geschäftsordnung für den Landtag (GOLT) einer Vorprüfung und gelangte zum Ergebnis, dass gewisse Bestimmungen der Initiative potenziell in Widerspruch zu Art. 38 der Verfassung (sogenannte «Kirchengutsgarantie») geraten könnten (siehe Bericht und Antrag Nr. 61/2024). Der Landtag hat die parlamentarische Initiative vom 8. April 2024 sodann in seiner Sitzung vom 4. September für verfassungsmässig nicht zulässig erklärt.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 22. Oktober 2024 (Eingang: 23. Oktober 2024) wurde die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Georg Kaufmann und Patrick Risch zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften in einer leicht abgeänderten Fassung erneut zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a GVVKG i.V.m. Art. 40 f. GOLT hat die Regierung ein Initiativbegehren von Mitgliedern des Landtags einer Vorprüfung zu unterziehen, bevor dieses im Landtag behandelt werden kann. Die Regierung überprüft dabei, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Schluss, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt. In inhaltlicher Hinsicht ist die Initiative aber dennoch abzulehnen. Unter anderem deshalb, weil die Initianten mit ihrer Initiative ein Mandatssteuersystem in die aktuelle Regierungsvorlage zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes integrieren möchten. Ein Mandatssteuersystem würde ein komplett neues Finanzierungssystem für Religionsgemeinschaften darstellen. Ein gänzlich neues Finanzierungssystem kann allerdings gar nicht sinnvoll in die genannte Regierungsvorlage integriert werden, da die Einführung eines solchen

neuen Systems die vorgängige Entflechtung auf Gemeindeebene bedingt. Die Entflechtung auf Gemeindeebene ist aber nicht Teil der Regierungsvorlage, diese schafft dafür lediglich die rechtlichen Grundlagen. In der Initiative wird offengelassen, wie genau die Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse auf Gemeindeebene erfolgen soll, und es ist unklar, ob Verträge zwischen den Gemeinden und der Landeskirche zustande kämen. Eine fehlende Entflechtung auf Gemeindeebene würde zudem gemäss Initiative eine Kürzung des Mandatssteueranteils der Landeskirche nach sich ziehen und ist auch deshalb abzulehnen.

Die legistische Prüfung der Vorlage wurde durchgeführt. Die parlamentarische Initiative entspricht in formeller Hinsicht weitgehend den legistischen Grundsätzen. Legistische Korrekturen mussten – mit zwei Ausnahmen – lediglich im Religionsgemeinschaftengesetz vorgenommen werden. Die legistisch geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht und Antrag bei.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Gemeinden

Schulamt

Steuerverwaltung

Vaduz, 19. Dezember 2024

LNR 2024-1822

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative vom 22. Oktober 2024 zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 8. April 2024 wurde der Regierung die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Georg Kaufmann und Patrik Risch zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zur Vorprüfung übermittelt.

Die Initiative entsprach in weiten Teilen der Regierungsvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Religionsgemeinschaften-

gesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Bericht und Antrag Nr. 3/2024)¹, welche am 11. und 12. April 2024 vom Landtag in erster Lesung behandelt wurde.² Es waren allerdings bei bestimmten Artikeln bzw. Kapiteln wesentliche inhaltliche Abweichungen im Vergleich zur Regierungsvorlage vorgesehen.

Die Regierung führte mit Bericht und Antrag Nr. 61/2024³ die Vorprüfung der genannten Initiative durch und gelangte dabei zum Ergebnis, dass gewisse Bestimmungen der Initiative potenziell in Widerspruch zu Art. 38 der Verfassung⁴ (sogenannte «Kirchengutsgarantie») geraten könnten. Der Landtag nahm in seiner Sitzung vom 4. September 2024 den Bericht und Antrag Nr. 61/2024 zur Kenntnis und erklärte die parlamentarische Initiative für verfassungsmässig nicht zulässig.⁵ Aus diesem Grund fand keine weitere Behandlung der parlamentarischen Initiative vom 8. April 2024 zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften statt.

Am 22. Oktober 2024 reichten die Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher, Georg Kaufmann und Patrick Risch beim Parlamentsdienst in einer leicht abgeänderten Fassung die parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften erneut ein. Konkret wurden im Vergleich zur ursprünglichen Initiative vom 8. April 2024 nur Art. 22 Abs. 1 des Religionsgemeinschaftengesetzes und das Inkrafttreten angepasst. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag angefügt.

¹ Bericht und Antrag Nr. 3/2024 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes (RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

² Siehe hierzu das Landtagsprotokoll vom 11. und 12. April 2024 zu Traktandum 21, S. 694 ff.

³ Bericht und Antrag Nr. 61/2024 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften.

⁴ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15.

⁵ Siehe hierzu das Landtagsprotokoll vom 4. September 2024 zu Traktandum 7, S. 1722 ff.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 22. Oktober 2024 (Eingang: 23. Oktober 2024) wurde diese parlamentarische Initiative zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt. In der Begründung der Initiative führen die Initianten u.a. aus, dass auf die im September-Landtag vorgebrachten Bedenken eingegangen worden sei und nun eine überarbeitete Initiative eingereicht werde.

Gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG)⁶ überprüft die Regierung innert einer Frist von sechs Wochen ab Überweisung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

2.1.1 Initiative zur Abänderung der Verfassung

Die vorliegende Initiative zur Abänderung der Verfassung vom 22. Oktober 2024 entspricht – mit Ausnahme des in der Inkrafttretensbestimmung genannten Datums – der Initiative zur Abänderung der Verfassung vom 8. April 2024. Es kann daher auf die in Bericht und Antrag Nr. 61/2024 in Punkt 2.1.1 enthaltenen Ausführungen zu dieser Initiative verwiesen werden.

Aufgrund der Normenhierarchie bzw. des Fehlens übergeordneter Verfassungsprinzipien, an denen auch eine Änderung der Verfassung selbst zu messen wäre, kann die Initiative zur Abänderung der Verfassung keiner verfassungsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden.

⁶ Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatverwaltung (Geschäfts- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG), LGBl. 2003 Nr. 108.

2.1.2 Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes

Auch die gegenständliche Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes ist grösstenteils deckungsgleich mit der am 8. April 2024 von den Initianten eingereichten Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes.

Zur Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes vom 8. April 2024 hat die Regierung in Bericht und Antrag Nr. 61/2024 ausgeführt, dass diese zwar weitgehend verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Allerdings wurde auch dargelegt, dass die Art. 22 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 29 Bst. a, b und d der Initiative möglicherweise in Konflikt zu Art. 38 LV («sogenannte Kirchengutsgarantie») geraten könnten.⁷

Mit dieser Initiative wollten die Initianten, wie mit der gegenständlichen Initiative, insbesondere eine Mandatssteuer als Finanzierungssystem für staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften einführen. Es war in Art. 22 Abs. 1 der Initiative aber vorgesehen, dass die Mandatssteuer an die römisch-katholische Landeskirche nur entrichtet würde, wenn und soweit zwischen der Landeskirche und den Gemeinden vorab eine vermögensrechtliche Entflechtung zustande gekommen ist. Gleichzeitig sah die Initiative in Art. 29 unter anderem auch die vollständige Aufhebung des heute zugunsten der Landeskirche geltenden Baukonkurrenzpflichtgesetzes⁸ vor. Falls und soweit die in der Initiative geforderte Entflechtung in den Gemeinden nicht gelingen würde, hätte die Landeskirche infolgedessen zwangsläufig Vermögensrechte einbüßen müssen, welche ihr die in Art. 38 LV verankerte Kirchengutsgarantie jedoch gewährleistet.⁹ Die bisherigen

⁷ Siehe hierzu im Detail Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 2.1.2.

⁸ Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfundbaulichkeiten (Baukonkurrenzpflichtgesetz), LGBl. 1868 Nr. 1/2.

⁹ Zu den vermögenswerten Rechten, welche durch Art. 38 LV gewährleistet sind, siehe Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 2.1.2, S. 8 f.

Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an die Landeskirche wären mit der Initiative rechtlich dennoch vollständig für abgegolten erklärt worden, obwohl sie faktisch zumindest teilweise entschädigungslos aufgehoben worden wären. Deshalb riet die Regierung dringend von der in Art. 22 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 29 der Initiative vom 8. April 2024 enthaltenen Regelung ab.

Die Initianten haben in ihrer Initiative vom 22. Oktober 2024 im Vergleich zur Initiative vom 8. April 2024 eine Änderung bei Art. 22 Abs. 1 des Religionsgemeinschaftengesetzes, welcher die Ausrichtung des Mandatssteueranteils an eine Religionsgemeinschaft regelt, vorgesehen. Damit wird die ursprüngliche Regelung, welche bei der Regierung verfassungsrechtliche Bedenken ausgelöst hat, deutlich abgeschwächt. Art. 22 Abs. 1 Religionsgemeinschaftengesetz in der vorliegenden Initiative bestimmt nun, dass, falls keine «vermögens- und anstellungsrechtliche Klärung» des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene stattgefunden hat, ein Fünftel des Mandatssteueranteils der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Landes- bzw. Gemeindehaushalt verbleibt. Würde also bis zum Inkrafttreten des von den Initianten vorgeschlagenen Religionsgemeinschaftengesetzes keine vermögensrechtliche Entflechtung zwischen der Landeskirche und den Gemeinden zustande kommen, hätte dies nicht im schlimmsten Fall eine – zumindest für eine gewisse Zeit – entschädigungslose Aufhebung der bisherigen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an die Landeskirche zur Folge. Eine fehlende Einigung würde gemäss dem gegenständlichen Gesetzesvorschlag der Initianten vielmehr «nur» zu einer Kürzung des auf die Landeskirche entfallenden Mandatssteueranteils um maximal einen Fünftel führen. Damit müsste die Landeskirche zwar eine gewisse Kürzung des Mandatssteueranteils in Kauf nehmen, aber jedenfalls kein schlimmstenfalls entschädigungsloses Dahinfallen aller bisherigen Leistungspflichten von Land und Gemeinden.

Des Weiteren wird von den Initianten nicht mehr ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 angestrebt, wie dies noch in der Initiative vom 8. April 2024 vorgesehen war. Stattdessen schlagen die Initianten als Inkrafttretensdatum der Initiative den 1. Januar 2030 vor. Dies bedeutet, dass mehr Zeit für die geforderte vermögensrechtliche Entflechtung zwischen der Landeskirche und den Gemeinden zur Verfügung stehen würde. Dies ist zwar vorliegend nicht ausschlaggebend für die Beurteilung, ob die Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes verfassungskonform ist oder nicht. Bei der ursprünglichen Initiative vom 8. April 2024 wäre der kurze zeitliche Abstand zwischen einem allfälligen Verabschieden des Gesetzes durch den Landtag und dessen Inkrafttreten aber noch als zusätzliche Erschwernis für eine rechtzeitige vermögensrechtliche Entflechtung hinzugekommen. Nur ein Verschieben des Inkrafttretensdatums würde somit nicht ausreichen, um die verfassungsrechtlichen Bedenken der Regierung auszuräumen. Denn auch ein grösserer zeitlicher Abstand zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes garantiert nicht, dass eine vermögensrechtliche Entflechtung (in allen Gemeinden) gelingt.

Die Regierung kommt nach dem Gesagten insgesamt zum Schluss, dass insbesondere aufgrund der Abschwächung des in der ursprünglichen Initiative vorgesehenen Art. 22 Abs. 1 Religionsgemeinschaftengesetz die gegenständliche Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes mit der Verfassung vereinbar ist.

Der Vollständigkeit halber möchte die Regierung an dieser Stelle noch auf eine Aussage der Initianten auf S. 2 der Initiative eingehen. Hier schreiben die Initianten: «Dass aber gemäss Art. 38 LV auch noch jegliche Änderung in der Finanzierung der Religionsgemeinschaften gleich schon ein Grundrechtseingriff darstellen soll, wie dies im Bericht und Antrag behauptet wird, ist nicht nachvollziehbar.» Diese Aussage wird klar zurückgewiesen. Eine solche Ausführung hat die Regierung in

Bericht und Antrag Nr. 61/2024 nicht gemacht. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Erläuterungen der Regierung zur Übereinstimmung der Initiative vom 8. April 2024 mit der Verfassung in Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 2.1, verwiesen werden.

2.1.3 Initiativen zur Abänderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes

Diese Initiativen entsprechen den durch die Regierung in Bericht und Antrag Nr. 3/2024 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Sie sind verfassungsrechtlich unbedenklich.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Liechtenstein hat keine Staatsverträge ratifiziert, die dem Art. 38 LV vergleichbare Garantien enthalten.¹⁰ In Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls¹¹ zur Europäischen Menschenrechtskonvention¹² ist der «Schutz des Eigentums» vorgesehen. Dieser Schutz entfaltet allerdings inhaltlich keine weitergehende Schutzwirkung als die in Art. 34 Abs. 1 LV enthaltene allgemeine Eigentumsgarantie¹³, welche wiederum inhaltlich vollumfänglich in der spezifischeren Garantie von Art. 38 LV aufgeht.¹⁴

¹⁰ Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 38 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 40.

¹¹ Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 14. November 1995, LGBl. 1995 Nr. 208.

¹² Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 8. September 1982, LGBl. 1982 Nr. 60/1.

¹³ Schädler, Emanuel: Kommentierung von Art. 34 LV (Stand: 28.06.2018), www.verfassung.li, Rn. 41 mit weiteren Hinweisen.

¹⁴ Wille, Herbert: Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, Ausgewählte Gebiete, Schaan 2004, S. 92 f.; Schädler, Emanuel: Kommentierung von Art. 34 LV (Stand: 28.06.2018), www.verfassung.li, Rn. 37.

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung im Rahmen der Vorprüfung neben der Überprüfung der parlamentarischen Initiative auf Übereinstimmung mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen auch zu untersuchen, ob sie in formeller Hinsicht den legistischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung möchte darauf hinweisen, dass die vorliegende Initiative – mit Ausnahme der Änderung zu Art. 22 Abs. 1 RelGG und zum Inkrafttreten – der ursprünglichen Initiative vom 8. April 2024 entspricht. Es ist deshalb nicht ganz nachvollziehbar, weshalb die Initianten für die vorliegende Initiative nicht den bereits legistisch geprüften Initiativtext gemäss Bericht und Antrag Nr. 61/2024 verwendet haben.

Legistische Korrekturen, zu denen bereits im Bericht und Antrag Nr. 61/2024 Ausführungen enthalten sind, werden im Rahmen dieser Vorprüfung nicht neuerlich erläutert; der Einfachheit halber wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 61/2024 (Punkt 2.3) verwiesen.

Legistische Korrekturen, die in der ursprünglich geprüften Initiative nicht enthalten waren, betreffen – abgesehen von kleineren redaktionellen Korrekturen – namentlich die Änderung der Wortfolge «ein Fünftel der jeweiligen Religionsgemeinschaft» in «ein Fünftel des Anteils der jeweiligen Religionsgemeinschaft» in Art. 22 Abs. 1 RelGG sowie den Titel und den Ingress des zwischenzeitlich geänderten Lehrerdienstgesetzes (neu «Lehrpersonalgesetz»).

Im Übrigen weist die Regierung darauf hin, dass – wenn das Inkrafttreten dieses Gesetzespakets wie von den Initianten vorgeschlagen auf den 1. Januar 2030 verschoben wird – auch die Übergangsbestimmung zum Religionsgemeinschaftengesetz (Art. 28) entsprechend angepasst werden muss; dort wird nämlich auf das Schuljahr 2025/2026 abgestellt.

Die legistisch geprüften Initiativvorlagen liegen diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber den von den Initianten eingereichten Vorlagen sind unterstrichen.

3. INHALTLICHE STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

3.1 Allgemeines

Da die vorliegende Initiative mit Ausnahme von zwei Änderungen der Initiative vom 8. April 2024 entspricht, kann an dieser Stelle auf die inhaltliche Stellungnahme der Regierung in Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 3.1 bis 3.3, verwiesen werden. Nur zu den Bestimmungen, bei denen sich aufgrund der Anpassung der parlamentarischen Initiative durch die Initianten eine inhaltliche Änderung ergeben hat, wird nachfolgend unter Punkt 3.2 und 3.3 eine zusätzliche bzw. abgeänderte Stellungnahme abgegeben.

Wie sich bereits aus den Ausführungen in Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 3.1 bis 3.3, ergibt und nachfolgend aufgezeigt wird, kommt die Regierung insgesamt zum Schluss, dass die Initiative in inhaltlicher Hinsicht abzulehnen ist.

3.2 Initiative zur Abänderung der Verfassung

Die vorliegende Initiative zur Abänderung der Verfassung unterscheidet sich von der Initiative vom 8. April 2024 zur Abänderung der Verfassung nur beim Inkrafttretensdatum. Diesbezüglich wird daher auf die Erläuterungen in Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 3.2, verwiesen.

3.3 Initiative zur Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 26 Abs. 2

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen in Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 3.3, zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 26 Abs. 2 verwiesen.

Zu Art. 4

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen in Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 3.3, zu Art. 4 verwiesen.

Zu Art. 8

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen in Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 3.3, zu Art. 8 verwiesen.

Zu den Art. 19 ff.

Die Art. 19 ff. der Initiative sollen die in BuA Nr. 3/2024 enthaltenen Art. 18 und 19 der Regierungsvorlage ersetzen. Damit wollen die Initianten anstelle einer finanziellen Unterstützung der Religionsgemeinschaften mittels Beiträgen vom Land «das Modell einer Mandatssteuer» einführen. Sie führen dazu unter anderem aus, dass bereits vor über zehn Jahren ein solches Modell als tauglich und zeitgemäss für die Finanzierung von Religionsgemeinschaften angesehen worden sei.

Wie bereits in BuA Nr. 3/2024, S. 50 f., dargelegt wurde, würde es sich bei einem Mandatssteuersystem um ein vollständig neues Finanzierungssystem für Religionsgemeinschaften handeln. In der Regierungsvorlage ist keine Regelung der *Finanzierung* von Religionsgemeinschaften vorgesehen, sondern lediglich deren *finanzielle Unterstützung* durch das Land als ein Teilbereich davon. Diese Regelung ist als ein erster Schritt zu sehen, um heute bestehende Missstände der Ungleichbehandlung zwischen den Religionsgemeinschaften zu beheben. Ein gänzlich neues Finanzierungssystem kann darin allerdings nicht sinnvoll integriert werden, da die Einführung eines neuen Finanzierungssystems eine vorgängige Entflechtung auf Gemeindeebene (zweiter Schritt) bedingt. Für diesen zweiten Schritt würde die Regierungsvorlage aber die rechtlichen Grundlagen schaffen. Erst wenn die Entflechtung auf Gemeindeebene geschehen ist, kann als dritter Schritt auf ein

neues Finanzierungssystem, wie es in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagen wird, hingearbeitet werden.

Die aktuelle Regierungsvorlage ist bezüglich des Finanzierungsaspekts keinesfalls mit der Vorlage aus dem Jahr 2012 vergleichbar. Die damalige Vorlage bezweckte eine umfassende Regelung der Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften (sogenanntes «Gesamtpaket») und somit eine vollumfängliche Entflechtung von Staat und Religionsgemeinschaften. Sie war nicht, wie die derzeitige Vorlage, auf einen ersten Schritt zur Neuordnung der Beziehungen beschränkt.¹⁵ Teil der damaligen Neuregelung, welche neben der Verfassungsänderung und dem Religionsgemeinschaftengesetz auch ein Abkommen mit dem Heiligen Stuhl umfasste, war daher auch die Entflechtung von Staat und Kirche auf Gemeindeebene. Deshalb war die Einführung eines neuen Finanzierungssystems für Religionsgemeinschaften darin enthalten und damals systematisch stimmig und sinnvoll. Bei der aktuellen Regierungsvorlage mit ihrer begrenzteren Zielsetzung ist dies hingegen nicht der Fall.

Mit der Initiative wird vorgeschlagen, den erwähnten ersten und dritten Schritt zur Entflechtung von Staat und Religionsgemeinschaften gleichzeitig umzusetzen, ohne dass jedoch Klarheit darüber besteht, ob eine Lösung für den zweiten Schritt gefunden werden kann. Der entsprechende Mandatssteueranteil an die Landeskirche würde zudem gemäss Vorschlag der Initianten nur dann zur Gänze ausgerichtet werden, wenn eine Entflechtung auf Gemeindeebene stattgefunden hat. Ansonsten würde – je nachdem wie viele Gemeinden betroffen wären – bis zu maximal ein Fünftel des Anteils der Landeskirche «im Landes- bzw. Gemeindehaushalt» verbleiben. Von der vorgeschlagenen Regelung ist daher aus Sicht der Regierung dringend abzuraten.

¹⁵ Zu den Gründen für die Verfolgung eines neuen Ansatzes siehe insbesondere BuA Nr. 3/2024, Punkt 3.1.1.

Zu Art. 19

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen in Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 3.3, zu Art. 19 verwiesen.

Zu Art. 22

Art. 22 der Initiative ist ebenfalls abzulehnen. Die Regelung, wonach der für eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft vorgesehene Mandatssteueranteil nur dann voll ausgerichtet wird, wenn auf Gemeindeebene «eine vermögens- und anstellungsrechtliche Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft» stattgefunden hat, zielt direkt auf die Landeskirche und würde diese benachteiligen. Denn bei anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bedarf es keiner solchen «Klärung» auf Gemeindeebene. Die Regelung würde dazu führen, dass, wenn nicht bis Ende des Jahres 2029 in allen Gemeinden entsprechende Verträge zwischen der Landeskirche und den Gemeinden zustande kämen, der in der Initiative vorgesehene staatliche Finanzierungsbeitrag an die Landeskirche – welcher alle bisherigen Leistungspflichten des Landes und der Gemeinden ersetzen würde – um bis zu maximal ein Fünftel des Anteils gekürzt werden würde.

Es lässt sich allerdings nicht mit Gewissheit abschätzen, ob solche Verträge auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne Weiteres zustande kämen bzw. wie lange es dauern würde, bis eine entsprechende Einigung in allen Gemeinden erzielt werden könnte. Die Initianten schreiben auf S. 2 in der Begründung der Initiative, dass faktisch «ja nur noch Vereinbarungen mit Balzers und Gamprin» fehlen würden. An dieser Stelle ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die vor circa zehn Jahren im Rahmen des damaligen «Gesamtpakets»¹⁶ ausgearbeiteten Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Pfarreien alle Präambeln enthalten, in welchen

¹⁶ Siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 19 ff.

festgehalten ist, dass das Zustandekommen dieser Vereinbarungen an das Zustandekommen des Abkommens mit dem Heiligen Stuhl gekoppelt ist. Es kann also keinesfalls gesagt werden, dass in neun Gemeinden die entsprechenden Vereinbarungen bereits bestehen würden, auch wenn die ausgearbeiteten Vereinbarungen als Basis für künftige Entflechtungsverhandlungen auf Gemeindeebene herangezogen werden könnten.

Mit der vorgeschlagenen Regelung nehmen die Initianten somit in Kauf, dass möglicherweise der in der Gesetzesinitiative für die römisch-katholische Kirche vorgesehene Mandatssteueranteil, welcher die bisherigen Leistungspflichten ersetzen soll, nur teilweise an sie ausgezahlt würde, weil (noch) keine Einigung hinsichtlich der Bereinigung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zustande kam oder eine solche nur in gewissen Gemeinden erzielt wurde. Erst nach Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse in allen Gemeinden würde der «volle» Mandatssteueranteil an die Landeskirche ausbezahlt werden.

Falls rechtzeitig Verträge zur vermögensrechtlichen Entflechtung geschlossen werden könnten, wäre es zudem zweifelhaft, ob solche Lösungen, die möglicherweise unter einem gewissen Druck zustande kämen, auch wirklich von allen Beteiligten dauerhaft mitgetragen würden. Sie würden allenfalls für die Zukunft Konfliktpotenzial bergen. Wie bereits in Bericht und Antrag Nr. 61/2024, Punkt 2.1.2, ausgeführt wurde, hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Entflechtungsverhandlungen und -vereinbarungen vor allem viel Fingerspitzengefühl erfordern und zu scheitern drohen, wenn sie forciert werden. Die in Art. 22 vorgesehene Regelung wird daher nicht befürwortet.

Wie genau die Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse auf Gemeindeebene erfolgen soll, wird zudem offengelassen. Des Weiteren scheinen die Initianten bei der «vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses

auf Gemeindeebene»¹⁷ die Bereinigung der grundbücherlichen Verhältnisse ausser Acht zu lassen, da nur der bauliche und betriebliche Unterhalt von Gebäuden angesprochen ist. Um eine Entflechtung auf Gemeindeebene erreichen zu können, müssten aber allem voran zunächst grundlegend das Eigentum und weitere dingliche Berechtigungen wie Nutzungsrechte geklärt und einvernehmlich geregelt werden.

Zu Art. 29

Gemäss Art. 29 der Initiative sollen mit der Schaffung des Religionsgemeinschaftengesetzes nebst den in Art. 26 der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzen auch das Baukonkurrenzpflichtgesetz und das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden¹⁸ aufgehoben werden.

Diese Aufhebungen sind nicht zu befürworten. Wie bereits ausgeführt wurde, wird in der Initiative nicht dargelegt, wie eine Entflechtung auf Gemeindeebene erfolgen soll. Es ist unklar, ob bzw. wann diesbezügliche Verträge zwischen den Gemeinden und der Landeskirche zustande kämen. Solange aber die vermögensrechtlichen Verhältnisse auf Gemeindeebene nicht geklärt sind bzw. eine Entflechtung nicht stattgefunden hat, können auch nicht die beiden oben genannten Gesetze vollständig und ersatzlos aufgehoben werden. Ansonsten würden sich die Gemeinden in einer rechtsunklaren Lage befinden, bis es zur Entflechtung kommt. Eine Aufhebung dieser Gesetze könnte somit, vielleicht auf Dauer, für Rechtsunsicherheit sorgen.

¹⁷ Gemäss Art. 22 Abs. 2 der Initiative ist darunter «die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes der vornehmlich zu religiösen Zwecken genutzten Bauwerke und der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft» zu verstehen.

¹⁸ Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden (Kirchengutverwaltungsgesetz), LGBl. 1870 Nr. 4.

Es ist stattdessen eine Regelung zu favorisieren, wie sie die Regierung in ihrer Vorlage in Art. 23 Abs. 3 RelGG vorgesehen hat. Dort ist festgehalten, dass das Baukonkurrenzzpflichtgesetz und das Kirchengutverwaltungsgesetz auf jene Gemeinden, die die entsprechende Angelegenheit vertraglich mit der Landeskirche bzw. deren Pfarreien geregelt haben, entweder keine Anwendung oder nur in dem Umfang Anwendung finden, als keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wurde. Mit dieser Regelung wird ermöglicht, die vermögensrechtliche Entflechtung gemeindeweise vorzunehmen, ohne dass ein rechtsunklarer Raum entsteht und ohne dass ein finanzieller und zeitlicher Druck aufgesetzt wird. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die beiden Gesetze, welche als veraltet angesehen werden, ausser Kraft treten, sobald eine vertragliche Regelung getroffen worden ist.

3.4 Initiativen zur Abänderung des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes

Diese Initiativen entsprechen den durch die Regierung in BuA Nr. 3/2024 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Auf eine inhaltliche Stellungnahme kann daher verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und auf die parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften nicht eintreten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

REGIERUNGSKANZLEI

E 23. Okt. 2024

BT



LANDTAG
DES FÜRSTENTUMS
LIECHTENSTEIN

PRÄSIDENT

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 22. Oktober 2024 JH

Vorprüfung der Parlamentarischen Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften vom 22. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage übermittle ich Ihnen eine Parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften vom 22. Oktober 2024 zur Vorprüfung gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes, LGBl. 2003 Nr. 108, i.d.g.F.

Freundliche Grüsse

Albert Frick
Landtagspräsident

Beilage:

- Initiative

Eingang: 23.10.2024 13:42:01

PARLAMENTSDIENST	
E	22. Okt. 2024



Parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften

Gestützt auf die Artikel 40 und 41 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

1. Abänderung der Verfassung
2. Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes
3. Abänderung des Schulgesetzes
4. Abänderung des Lehrerdienstgesetzes
5. Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
6. Abänderung des Strafgesetzbuches
7. Abänderung des Subventionsgesetzes

Begründung

Der Landtag hat unsere parlamentarische Initiative zur Trennung von Kirche und Staat in der Sitzung vom 4. September 2024 als verfassungswidrig qualifiziert. Mit dieser Initiative soll eine effektive Gleichstellung der Religionsgemeinschaften geschaffen werden. Wir Initianten:innen sind auf die im September Landtag vorgebrachten Bedenken eingegangen und reichen nun eine überarbeitete Initiative ein.

Gründe für die Neueinreichung

Die Regierung hatte in ihrem Bericht und Antrag zur Vorprüfung unserer Initiative Bedenken in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit geäussert. Diese Bedenken der Regierung betrafen aber nur einzelne Gesetzesbestimmungen, der Verfassungsteil der Initiative konnte von vornherein nicht verfassungswidrig sein.

Es war deshalb gar nicht zulässig, die parlamentarische Initiative in der Landtagssitzung vom September 2024 als verfassungswidrig zu erklären. Wir - die Initiant:innen - wären auch bereit gewesen, auf die von der Regierung angeführten Bedenken einzugehen und Änderungen am Initiativtext vorzunehmen. Aufgrund der nicht erfolgten Eintretensdebatte war dies aber gar nicht möglich. Da die Initiative nur mit einer Stimme Mehrheit als verfassungswidrig erklärt und eine inhaltliche Diskussion damit abgeklemt wurde, erscheint es uns umso mehr gerechtfertigt,

unsere Initiative erneut einzubringen.

Wir erachten unsere Initiative nach wie vor gesamthaft als verfassungskonform. Im Interesse der Sache, nämlich der eines modernen, säkularen Staates, sind wir nach wie vor gerne bereit, den Bedenken der Landtagsmehrheit entgegenzukommen. Damit soll eine Eintretensdebatte zu dieser Initiative und damit über das gesellschaftlich wichtige Thema vom Verhältnis von Staat und Kirche ermöglicht werden. Wir haben deshalb entsprechende Änderungen im Initiativtext vorgesehen, um die von der Regierung geäußerten Bedenken betreffend der Verfassungsmässigkeit zu adressieren.

Zunächst ist noch einmal grundsätzlich auf die Frage der Verfassungsmässigkeit einzugehen. Im Bericht und Antrag zu unserer weitgehend identischen Initiative von 2014 war noch keine Rede von einer Verfassungswidrigkeit. Im Bericht und Antrag zu unserer im September 2024 behandelten Initiative äusserte die Regierung dann plötzlich Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit einzelner Gesetzesbestimmungen unserer Initiative mit Art. 38 LV. Diese Bedenken wurden von der Regierung aber nur höchst vage in den Raum gestellt.

Die Argumentation der Regierung basiert auf einer extrem weitgehenden Auslegung von Art. 38 LV. In der Fachliteratur wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung mit einer entsprechenden Bestimmung der Weimarer Reichsverfassung praktisch identisch ist. In Deutschland ist anerkannt, dass diese Bestimmung einen Schutz vor der Säkularisation bieten, also primär verhindern sollte, dass Kirchengüter enteignet werden. Davon kann in der vorliegenden Initiative nicht die Rede sein. Dass aber gemäss Art. 38 LV auch noch jegliche Änderung in der Finanzierung der Religionsgemeinschaften gleich schon einen Grundrechtseingriff darstellen soll, wie dies im Bericht und Antrag behauptet wird, ist nicht nachvollziehbar. Der Gesetzgeber muss die Möglichkeit haben, seine entsprechenden Zahlungen an die Kirche und andere Religionsgemeinschaften neu zu regeln.

Aber selbst wenn man tatsächlich von einem Grundrechtseingriff ausgehen wollte, ist auch die im Bericht und Antrag gezogene Schlussfolgerung, dass ein solcher Eingriff unverhältnismässig und somit nicht zulässig wäre, überhaupt nicht überzeugend. Die Regierung stützt sich jedenfalls auf ein Extremszenario, das in keiner Weise den Tatsachen entspricht. Die Annahme, dass keine Gemeinde eine Einigung mit der katholischen Kirche erzielen und diese somit zumindest zeitweise keinerlei staatliche Unterstützung erhalten würde, ist völlig unrealistisch. Faktisch fehlen ja nur noch Vereinbarungen mit Balzers und Gamprin. Damit würde die neue Mandatssteuer nur bei zwei Gemeinden nicht an die katholische Kirche ausbezahlt, solange eine Vereinbarung mit diesen beiden Gemeinden fehlt. Dies wäre aber mit Sicherheit kein unverhältnismässiger Eingriff. Im Übrigen ist es legitim, einen gewissen Druck auf die Kirche auszuüben, damit diese motiviert ist, auch mit den letzten beiden Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen.

Aber um jegliche Befürchtungen auszuräumen, schlagen wir vor, dass unabhängig davon, mit wie vielen Gemeinden bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Vereinbarung steht, nur maximal ein Fünftel des auf die katholische Kirche entfallenden Mandatssteueranteils zurückzubehalten ist. Wie wir das schon im September-Landtag angeboten haben, sind wir zudem bereit, das Inkrafttreten des Gesetzes wesentlich weiter hinauszuschieben. Wir schlagen nun als Inkrafttretensdatum den 1. Januar 2030 vor. Wenn man eine Einigung will, dann kann man sie in diesem Zeitraum zweifellos erreichen. Wir erachten es als substanziell, dass der Staat in dieser Thematik die Initiative behält und sich nicht vom guten Willen der katholischen Kirche abhängig macht.

Begründung der Initiative

Mit dieser parlamentarischen Initiative werden die Rahmenbedingungen klar vorgegeben und die Verwirklichung der Trennung von Staat und Kirche kann damit definitiv vorgenommen werden.

Mit der aktuellen Vorlage der Regierung verbleibt die römisch-katholische Kirche als Landeskirche in der Verfassung, wodurch sie gegenüber allen anderen Religionsgemeinschaften ihren besonderen Status bewahrt. Mit einer privilegierten Landeskirche schaffen wir keine Religionsfreiheit und nicht die beabsichtigte Gleichstellung der Religionsgemeinschaften. Eine konsequente Religionsfreiheit setzt einen modernen, säkularen Staat voraus. Erste Bedingung dafür ist, dass sich ein Land selbst keine Religion gibt. In einem Staat, in dem die katholische Kirche als Landeskirche den vollen Schutz des Staates genießt, während andere ihren Glauben in den «Schranken der Sittlichkeit» ausleben dürfen, sind Religionsgemeinschaften schon per Verfassung nicht gleichgestellt. Dabei wurde schon vor über zehn Jahren ein Vorschlag ohne Landeskirche diskutiert und breit akzeptiert. Dass die Regierung auf diesen Schritt verzichtet, ist deshalb unverständlich. Das Festhalten am Verfassungsrang der römisch-katholischen Kirche ist einem modernen Religionsrecht schlicht unwürdig. Unsere Verfassung und unsere Gesetze sollen Werte wie Menschenrechte, Toleranz und Gleichberechtigung widerspiegeln – das kann und soll unabhängig von Glauben geschehen.

Zudem wird mit dieser Vorlage die negative Religionsfreiheit damit verunmöglicht. Diese gehört jedoch zu einer zeitgemässen Ausgestaltung des Religionsrechts. Es steht jeder Person frei, sich keiner Glaubensgemeinschaft zugehörig zu fühlen. Dieser Grundsatz muss auch in einer Rechtsordnung zum Ausdruck kommen. Leider ist diese Formulierung in dieser Vorlage ebenfalls nicht abgebildet, was die Freie Liste mit ihrer Initiative zu korrigieren beabsichtigt.

Ein weiterer grosser Schwachpunkt der Vorlage liegt in der Finanzierung der Religionsgemeinschaften. Die lange überfällige Trennung von Kirche und Staat wird auch auf finanzieller Ebene nicht durchgesetzt. Kosten der Pfarreien werden weiterhin durch die öffentliche Hand, respektive die Gemeindekassen getragen. Somit kommen alle Steuerzahlenden – egal ob katholisch, evangelisch, muslimisch oder konfessionslos – für die Rechnungen der Kirchengemeinden auf. Anstatt ein auf Gleichbehandlung beruhendes System einzuführen, wird die Lösung in weiteren Ungleichbehandlungen gesucht. Eine Mandatssteuer, wie sie schon vor über zehn Jahren vorgeschlagen wurde, würde diesen Konflikt beheben, weshalb wir diese erneut vorbringen. Steuerzahlende ohne Religionszugehörigkeit oder Steuerzahlende, die einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft angehören, sollen nicht gezwungen sein, Glaubensgemeinschaften zu subventionieren, denen sie sich nicht zugehörig fühlen.

Mit der Initiative werden ebenfalls Anpassungen im Artikel 15 der Verfassung beabsichtigt, die die religiöse Bildung und die vaterländische Gesinnung behandelt. Das Wissen über die verschiedenen Religionen ist ohne Frage ein wichtiger Bestandteil der Allgemeinbildung und die Vermittlung darüber fällt damit in den Aufgabenbereich der staatlichen Schulen. Holistisch unterrichtet, mit Fokus auf den historischen Kontext und die zugrundeliegende Ethik, fördert das die Akzeptanz, Toleranz und den gegenseitigen Respekt von Schüler:innen.

Und ein ganz wichtiger Punkt fehlt in der Regierungsvorlage gänzlich: Den Aspekt der Prävention von Missbrauch in Religionsgemeinschaften jeglicher Art. Es darf und muss bei staatlicher Anerkennung und finanzieller Unterstützung der Glaubensgemeinschaften das Vorliegen und Anwenden eines Schutzkonzepts verlangt sein.

Auch unter Herausnahme der römisch-katholischen Kirche bleibt die grösste

Religionsgemeinschaft in Liechtenstein von Bedeutung. Doch nur dann erreichen wir - zusammen mit den weiteren vorgeschlagenen Anpassungen- eine wirkliche Gleichstellung und werden den heutigen Gegebenheiten der religiösen Vielfalt und dem internationalen Rechtsrahmen mit seinen verbindlichen religionsrechtlichen Garantien, wie die der UNO Menschenrechtsübereinkommen und der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), gerecht.

Erläuterungen

Diese Vorlage setzt sich eine konsequente Trennung von Kirche und Staat zum Ziel. Die Regierungsvorlage über eine Entflechtung von Kirche und Staat wird den Ansprüchen eines modernen Staates im 21. Jahrhundert nicht gerecht. Deswegen legen wir dem Landtag mit der folgenden parlamentarischen Initiative eine Alternative dar, die eine bessere Lösung für das Staatskirchenrecht darstellt. Die Erläuterungen beschränken sich auf diejenigen Bestimmungen, die sich von der Regierungsvorlage (BuA 3/2024) unterscheiden.

Zur Verfassung

Art. 15

Im Rahmen der kleinen Anpassung („...staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ statt „Kirche“) des Art. 15 der Verfassung soll auch der allgemeine Wortlaut angepasst werden. Gerade die „vaterländische Gesinnung“ ist keine wünschenswerte Formulierung. Die wichtigen Aussagen über die Aufgabe des Staates im Erziehungs- und Bildungswesen sollen beibehalten, gar noch stärker zum Ausdruck gebracht werden. Die Elemente der kulturellen und berufsbezogenen Bildung sollen mit dem Aspekt der Allgemeinbildung ergänzt werden. Somit bildet ein wichtiger Artikel unserer Verfassung die Realität und tatsächlichen Staatsaufgaben besser ab.

Art. 37

Im Sinne einer vollumfänglichen Trennung von Staat und Kirche ist Art. 37 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Abs. 3 wird dadurch zu Abs. 2. Die römisch-katholische Kirche war über Jahrhunderte hinweg die Landeskirche. Doch die Gesellschaft hat sich geändert, eine einzige Religionsgemeinschaft unter den vollen Schutz des Staates zu stellen ist nicht mehr zeitgemäss. Mit der Beibehaltung der Landeskirche in der Verfassung ist die Gleichstellung der Religionsgemeinschaften nicht gegeben. Im Gegenteil, auf der höchstmöglichen Stufe der Rechtsordnung wird bereits eine Unterscheidung vorgenommen. Die Regierung führt auf Seite 71 aus, dass es problematisch sei, die Landeskirche einseitig aus der Verfassung zu streichen. Es stellt sich nach dieser Aussage, die berechtigte Frage, wer laut der Regierung die Hoheit über die Verfassung hat? Mit ihrer Ansicht stellt die Regierung die römisch-katholische Kirche auf den gleichen Rang wie die beiden Souveräne, nämlich das Fürstenhaus und das Volk.

Inkrafttreten

Damit die Daten zur Mandatssteuer vorliegen, wird ein Inkrafttreten auf den 1.1.2030 angestrebt.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Verfassungsartikeln sind dem BuA 3/2024 zu entnehmen.

Zum Religionsgemeinschaften Gesetz (RelGG)

Art. 4 lit. e

Alle Religionsgemeinschaften begleiten spirituelle und existenzielle Bedürfnisse der Menschen und haben deshalb einen tiefgreifenden Einfluss auf das Leben ihrer Mitglieder. Damit einher geht eine hohe Verantwortung in Bezug auf die Wahrung der Würde und Integrität. Die gesetzliche Verankerung zur verpflichtenden Erstellung eines Schutzkonzeptes mit den erforderlichen Massnahmen zum Schutz für alle Menschen in diesen Gemeinschaften ist deshalb unabdingbar. Wichtig ist dabei, dass diese Massnahmen nicht nur auf Papier bzw. in Konzepten bestehen, sondern gelebt und somit sichtbar werden. In einem iterativen Entwicklungsprozess soll eine umfassende und präzise Team-, Führungs- und Organisationskultur innerhalb der Glaubensgemeinschaft etabliert werden.

Art. 8 Friedhofswesen und Totenkult

Mit diesem Artikel soll festgehalten werden, dass die Zuständigkeit des Friedhofswesens in der Verantwortung der Gemeinden liegt und alle anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht haben, unter Wahrung der allgemeinen Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung ihre Kulthandlungen bei Bestattungen und andere Totengedenken auf den Friedhöfen der Gemeinden abzuhalten.

Art. 19ff. Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften

Art. 19-22 des RelGG ersetzen die Art. 18 und 19 des BuA 3/2024. Damit soll das Modell einer Mandatssteuer eingeführt werden. Bereits vor über zehn Jahren wurde ein solches als tauglicher und zeitgemässer für die Finanzierung von Religionsgemeinschaften angesehen. Ein Teil des Steueraufkommens aus den Vermögens- und Erwerbssteuern von Land und Gemeinden werden für die Verteilung an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften genutzt. In der Steuererklärung geben natürliche Personen an, welche der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sie mit dem für sie vorgesehenen Betrag unterstützen wollen. Zudem soll es die Möglichkeit geben, keine Religionsgemeinschaft unterstützen zu müssen. Der Anteil dieser Person bleibt dann in dessen Steueraufkommen. Gleiches gilt, wenn eine Person keine Erklärung bezüglich der Zuwendung ihres Beitrags angibt. Die Aufteilung der Zuwendungen ergibt sich somit nach dem Stimmanteil der Personen, die eine Erklärung abgegeben haben.

Dieses Finanzierungsmodell richtet sich somit nicht nach den Mitgliederzahlen einer Religionsgemeinschaft, sondern nach dem Willen der Steuerpflichtigen. Es wird zudem berücksichtigt, dass nicht-gläubige Personen keine Religionsgemeinschaft finanziell unterstützen möchten.

Art. 22 Ausrichtung

Die Ausrichtung des finanziellen Beitrags bedarf einer vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene. Darunter wird die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes von religiös genutzten Bauten sowie der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatliche anerkannte Religionsgemeinschaft verstanden.

Falls mit einem Teil der Gemeinden keine entsprechende Klärung erfolgt, erhalten die betroffenen Gemeinden einen um ein Fünftel reduzierten Steueranteil. Dieser Anteil bezieht sich auf den Mandatssteueranteil der katholischen Kirche und orientiert sich am Verhältnis der in diesen Gemeinden ansässigen Angehörigen der Religionsgemeinschaft zur Gesamtzahl der in Liechtenstein lebenden Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft.

1. Abänderung der Verfassung

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGB1. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15

Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dies ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie und Schule der Jugend eine hohe Qualität an Bildung gewährleistet wird. Der Staat setzt sich dafür ein, dass allgemeinbildende, kulturelle und berufsbezogene Bildung an und neben den staatlichen Schulen angeboten wird.

Art. 16 Abs. 1 und 4

1) Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen steht unter staatlicher Aufsicht.

4) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 2

2) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.

Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und

sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

Art. 39

Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnis unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Art. 54 Abs. 3

3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art. 108 Abs. 2

2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1.1.2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. RELIGIONSGEMEINSCHAFTENGESETZ

Relionsgemeinschaften Gesetz (RelGG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.
- 2) Es findet auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften insoweit Anwendung, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.
- 3) Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

- 1) Als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften gelten:
 - a) die römisch-katholische Landeskirche;
 - b) die Evangelische Kirche;
 - c) die Evangelisch-lutherische Kirche;
 - d) andere Religionsgemeinschaften, sofern sie nach Massgabe von Art. 9 ff. anerkannt wurden.
- 2) Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt auch ihren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen zu; die Regierung regelt das Nähere über solche Einrichtungen und Gliederungen mit Verordnung.
- 3) Alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen

dem Privatrecht.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Allgemeine Pflichten der Religionsgemeinschaften

Art. 4

Grundsatz

Für staatliche anerkannte Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 1) und bevorrechtete Religionsgemeinschaften (Art. 15 ff.) gelten folgende allgemeine Pflichten:

- a) Sie entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung.
- b) Sie respektieren und halten sich an die staatliche Rechtsordnung.
- c) Sie respektieren den Religionsfrieden.
- d) Sie fördern im Rahmen ihres Selbstverständnisses den interreligiösen, intra-religiösen oder ökumenischen Dialog und beteiligen sich an ihm.
- e) Sie verankern in einem umfassenden Schutzkonzept Massnahmen und etablieren Qualitätsstandards, um den Schutz vor spirituellem und sexuellem Missbrauch zu gewährleisten. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

III. Religionsmündigkeit, Religionsunterricht sowie Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

Art. 5

Religionsmündigkeit

- 1) Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- 2) Wer religionsmündig ist, entscheidet selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Art. 6

Konfessioneller Religionsunterricht

1) An Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen kann im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Rahmen des überkonfessionellen Unterrichts in Ethik und Religionen konfessioneller Religionsunterricht angeboten werden.

2) Die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung und ist in einer Ausführungsvereinbarung zwischen der Regierung und der betreffenden Religionsgemeinschaft zu regeln. Vor der Anstellung von Religionslehrpersonen durch das Land ist der betroffenen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3) Die Erziehungsberechtigten bestimmen bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit des Kindes über dessen Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht.

Art. 7

Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben das Recht, in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, die Seelsorge auszuüben.

2) Die Anstaltsleitung stellt den Seelsorgern die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung, wenn die betroffene Person hierzu ihre Einwilligung erklärt hat.

Art. 8

Friedhofswesen und Totenkult

1) Das Friedhofswesen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

2) Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf den Friedhöfen der Gemeinden innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung Kulthandlungen bei Bestattungen und andere Totengedenken abzuhalten.

3) Die Gemeinden können Reglemente für die Nutzungen der Friedhöfe erlassen.

IV. Anerkennung und Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

A. Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 9

Voraussetzungen

1) Eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft wird staatlich anerkannt, wenn sie:

- a) als Religionsgemeinschaft:
 - 1. seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt hat; oder
 - 2. organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgemeinschaft eingebunden ist, die seit mehr als 100 Jahren besteht und im Land bereits in organisierter Form mehr als 10 Jahre tätig gewesen ist;
- b) mindestens 200 Mitglieder zählt, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
- c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten nach Abs. 2 verfügt; und
- d) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 erfüllt.

2) Die Statuten müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Name der Religionsgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muss, dass er Verwechslungen mit bestehenden staatlich anerkannten oder privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften oder deren Einrichtungen und Gliederungen ausschliesst;
- b) Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft;
- c) Bestimmungen betreffend die Begründung und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft;
- d) Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
- e) Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre und Vertreter sowie deren Rechte und Pflichten;
- f) Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel;
- g) Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei

insbesondere sicherzustellen ist, dass die Religionsgemeinschaft ihren Verbindlichkeiten ordnungsgemäss nachkommt und das Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung widersprechen; und

- h) Verfahren bei Änderung der Statuten.

Art. 10

Verfahren

1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die staatlich anerkannt werden wollen, haben der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 9 erforderlichen Unterlagen beizulegen.

2) Unvollständige Gesuche werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung an die Religionsgemeinschaft zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

3) Die Regierung hat binnen sechs Monaten über die Anerkennung der Religionsgemeinschaft zu entscheiden; die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Verfahren ist, ausser bei Mutwilligkeit, gebührenfrei.

Art. 11

Rechtswirkungen

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wie auch ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen geniessen die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Rechte und unterliegen den damit zusammenhängenden Pflichten.

Art. 12

Beendigung der staatlichen Anerkennung

- 1) Die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft wird beendet durch:
 - a) Auflösung der Religionsgemeinschaft;
 - b) schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Regierung; oder
 - c) Entzug der staatlichen Anerkennung (Art. 13).

2) Die Religionsgemeinschaft hat die Regierung schriftlich über die Auflösung nach Abs. 1 Bst. a zu informieren.

Art. 13

Entzug der staatlichen Anerkennung

1) Die Regierung hat einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft die Anerkennung zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sind insbesondere nicht mehr gegeben, wenn die Religionsgemeinschaft:

- a) eine der massgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt;
- b) während mindestens einem Jahr keine handlungsfähigen Organe mehr besitzt;
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 verstösst; oder
- d) trotz Aufforderung zu statutenkonformem Verhalten weiterhin die eigenen Statuten verletzt.

Art. 14

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:

- a) rechtskräftige staatliche Anerkennungen von Religionsgemeinschaften;
- b) die Beendigung staatlicher Anerkennungen von Religionsgemeinschaften, insbesondere den rechtskräftigen Entzug einer Anerkennung.

2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d.

B. Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 15

Voraussetzungen

1) Die Regierung kann einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte nach diesem Gesetz verleihen, wenn sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung hat; und
- b) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 erfüllt.

2) Die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft hat der Regierung ein Gesuch zu unterbreiten, in dem sie die entsprechenden Vorrechte zu bezeichnen hat. Art. 11 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 16

Inhalt

1) Die Regierung legt die der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft verliehenen Vorrechte und die allenfalls von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

2) Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Rechte nach Art. 6 und 7 zuerkennen und ihr finanzielle Vergünstigungen nach Art. 24 gewähren. Zudem kann die Regierung sie finanziell unterstützen (Art. 19).

Art. 17

Entzug der Vorrechte

1) Die Regierung hat der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr verliehenen Vorrechte zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für die verliehenen Vorrechte sind bei einer Religionsgemeinschaft insbesondere nicht mehr gegeben, wenn einer der Tatbestände nach Art. 13 Abs. 2 vorliegt.

Art. 18

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:

- a) rechtskräftige Verleihungen von Vorrechten an privatrechtlich organisierte

Religionsgemeinschaften;

- b) den rechtskräftigen Entzug von verliehenen Vorrechten.

2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte.

V. Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften

A. Beiträge

Art. 19

Grundsatz

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erhalten zur Finanzierung ihrer Tätigkeit gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gesamthaft einen Anteil von 2% am Steueraufkommen von Land und Gemeinden aus der Vermögens- und Erwerbssteuer

2) Der Anteil nach Abs. 1 wird zu einem Drittel vom Land und zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert, wobei sich die Verteilung des Anteils auf die einzelnen Gemeinden nach deren Anteil an den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen berechnet.

3) Mit der Mandatssteuer sind grundsätzlich alle finanziellen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften abgegolten. Die einzigen Ausnahmen bilden der Religionsunterricht nach Art. 6 und der Denkmalschutz nach dem Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 20

Erklärungspflicht

Die nach Massgabe des Steuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen haben auf ihrer Steuererklärung anzugeben, ob sie für die Zuwendung des Anteils an eine bestimmte staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft stimmen oder nicht; im letzteren Fall verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 21

Verteilung des Anteils am Steueraufkommen

1) Bei der Verteilung des Anteils am Steueraufkommen nach Art. 19 Abs. 1 auf die einzelnen staatlichen anerkannten Religionsgemeinschaften ist der Stimmanteil aller

unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die eine Erklärung nach Art. 20 abgegeben haben massgebend.

2) Wurde von einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person keine Erklärung nach Art. 20 abgegeben, verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 22

Ausrichtung

1) Sofern eine vermögens- und anstellungsrechtliche Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene stattgefunden hat, richtet das Land der jeweiligen Religionsgemeinschaft den nach Art. 19 auf sie entfallenden Anteil am Steueraufkommen jeweils am Ende des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres auf Antrag aus. Andernfalls verbleibt ein Fünftel der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Verhältnis nach Art. 19 Abs. 2 im Landes- bzw. Gemeindehaushalt. Gleichzeitig mit dem Antrag ist bei der Regierung der Tätigkeits- und Jahresbericht nach Art. 23 Abs. 2 einzureichen; dies gilt nicht bei der erstmaligen Antragstellung.

2) Unter einer vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene wird die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes der vornehmlich zu religiösen Zwecken genutzten Bauwerke und der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft verstanden.

3) Falls mit einem Teil der Gemeinden noch keine solche Klärung stattgefunden hat, verringert sich der ausbezahlte Steueranteil um denjenigen Prozentsatz, welcher sich aus dem Anteil der Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft mit Wohnsitz in ebendiesen Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Liechtenstein wohnhaften Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft ergibt.

Art. 23

Verwendung und Berichterstattung

1) Die Religionsgemeinschaften haben die Beiträge nach Art. 19 zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden.

2) Sie haben der Regierung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge abzulegen, indem sie ihr in Form eines Tätigkeits- und Jahresberichtes über ihre wichtigsten Aktivitäten Bericht erstatten. Die Regierung kann den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts mit Verordnung regeln.

3) Zweckwidrig verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

B. Finanzielle Vergünstigungen

Art. 24

Steuerbefreiung

Das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sind, soweit sie für den Kult sowie die religiösen und gemeinnützigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften bestimmt sind, von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern befreit.

VI. Rechtsmittel

Art. 25

Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII. Vertragliche Regelung gemeinsamer Angelegenheiten

Art. 26

Verträge mit Religionsgemeinschaften

1) Die Regierung kann mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemeinsame Angelegenheiten vertraglich regeln, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

2) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen Verträge über gemeinsame Angelegenheiten abschliessen. Den Gemeinden steht es insbesondere frei, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse mit der römisch-katholischen Landeskirche vertraglich zu bereinigen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Einrichtungen und Gliederungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 2);
- b) die Erarbeitung und Qualitätssicherung von Schutzkonzepten (Art. 4 lit. e)
- c) die Liste der anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 14 Abs. 2);
- d) die Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte (Art. 18 Abs. 2);
- e) den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts der Religionsgemeinschaften (Art. 23 Abs. 2)

Art. 38

Übergangsbestimmungen

1) Bisher bei den Gemeinden für den konfessionellen Religionsunterricht angestellte Lehrpersonen werden ab dem Schuljahr 2025/2026 beim Land angestellt. Die Besoldung, einschliesslich der Zuordnung zu Besoldungsklassen, richtet sich nach der Besoldungsgesetzgebung. Lehrpersonen, die bisher eine höhere Besoldung erhalten haben, als ihnen nach Massgabe der Besoldungsgesetzgebung zustehen würde, behalten für die nächsten drei Schuljahre ihre bisherige Besoldung.

2) Religionsgemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land finanziell unterstützt wurden, haben bei der erstmaligen Antragstellung nach Art. 23 einen Bericht über die Verwendung des letztmals ausgerichteten Landesbeitrags nach bisherigem Recht einzureichen.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1886 Nr. 1/2;
- b) Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den

Pfarrgemeinden, LGB1. 1870 Nr. 4;

- c) Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst, LGB1. 1945 Nr. 9;
- d) Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGB1. 1987 Nr. 63, in der geltenden Fassung.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Aufgabe

Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach religiösen und moralischen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen.

Art. 8 Abs. 3

Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden Religionsgemeinschaft erarbeitet und nach inhaltlicher Prüfung durch das Schulamt von der Regierung bekanntgemacht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES LEHRERDIENSTGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBL. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 bis 46

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

5. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt auf Grund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 154 Abs. 2

2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteiles, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages und die Anerkennung der Vaterschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteiles. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 1454

Gegen wen

Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, stattfinden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unter (§§ 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

ausserordentliche

§ 1472

Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§ 287, 289 sowie 1456 und 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, sowie auch der Besitz der unbeweglichen oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muss durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

6. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Gesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist;

§ 117 Abs. 2 Satz 1

2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. ...

§ 126 Abs. 1 Ziff. 1

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 128 Abs. 1 Ziff. 2

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 188

Herabwürdigung religiöser Lehren

Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Religionsgemeinschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 189

Störung einer Religionsausübung

1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

2. bei dem gesetzlich zulässigen öffentlichen Gottesdienst oder einzelnen gesetzlich zulässigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft oder

3. mit einem dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand auf eine Weise Unfug treibt, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder

mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 321 Abs. 1

1) Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Massnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SUBVENTIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBL 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Pos. 17.1

17. 1 Staatlich anerkannte oder bevorrechtete Religionsgemeinschaften V


II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

Vaduz, 22.10.2024

Die Initianten



Manuela Haldner – Schierscher



Georg Kaufmann

Patrick Risch

Legistisch geprüfte Initiativvorlagen
(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

1. ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG

Verfassungsgesetz
vom ...
über die Abänderung der Verfassung
vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15, in der gel-
tenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15

Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bil-
dungswesen zu. Dies ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem
Zusammenwirken von Familie und Schule der Jugend eine hohe Qualität
an Bildung gewährleistet wird. Der Staat setzt sich dafür ein, dass allge-
meinbildende, kulturelle und berufsbezogene Bildung an und neben den
staatlichen Schulen angeboten wird.

Art. 16 Abs. 1 und 4

- 1) Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen steht unter staatlicher Aufsicht.
- 4) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 2

2) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.

Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

Art. 39

Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnis unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Art. 54 Abs. 3

- 3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art. 108 Abs. 2

- 2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.

2. RELIGIONSGEMEINSCHAFTENGESETZ

Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.
- 2) Es findet auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften insoweit Anwendung, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.
- 3) Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

- 1) Als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften gelten:
 - a) die römisch-katholische Kirche;
 - b) die Evangelische Kirche;
 - c) die Evangelisch-lutherische Kirche;
 - d) andere Religionsgemeinschaften, sofern sie nach Massgabe von Art. 9 ff. anerkannt wurden.

2) Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt auch ihren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen zu; die Regierung regelt das Nähere über solche Einrichtungen und Gliederungen mit Verordnung.

3) Alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Allgemeine Pflichten der Religionsgemeinschaften

Art. 4

Grundsatz

Für staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 1) und bevorrechtete Religionsgemeinschaften (Art. 15 ff.) gelten folgende allgemeine Pflichten:

- a) Sie entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung.
- b) Sie respektieren und halten sich an die staatliche Rechtsordnung.
- c) Sie respektieren den Religionsfrieden.
- d) Sie fördern im Rahmen ihres Selbstverständnisses den interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialog und beteiligen sich an ihm.
- e) Sie verankern in einem umfassenden Schutzkonzept Massnahmen und etablieren Qualitätsstandards, um den Schutz vor spirituellem und sexuellem Missbrauch zu gewährleisten. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

III. Religionsmündigkeit, Religionsunterricht, Seelsorge und Friedhofswesen

Art. 5

Religionsmündigkeit

- 1) Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Wer religionsmündig ist, entscheidet selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Art. 6

Konfessioneller Religionsunterricht

- 1) An Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen kann im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Rahmen des überkonfessionellen Unterrichts in Ethik und Religionen konfessioneller Religionsunterricht angeboten werden.
- 2) Die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung und ist in einer Ausführungsvereinbarung zwischen der Regierung und der betreffenden Religionsgemeinschaft zu regeln. Vor der Anstellung von Religionslehrpersonen durch das Land ist der betroffenen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3) Die Erziehungsberechtigten bestimmen bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit des Kindes über dessen Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht.

Art. 7

Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

- 1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben das Recht, in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, die Seelsorge auszuüben.

2) Die Anstaltsleitung stellt den Seelsorgern die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung, wenn die betroffene Person hierzu ihre Einwilligung erklärt hat.

Art. 8

Friedhofswesen und Totenkult

- 1) Das Friedhofswesen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.
- 2) Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf den Friedhöfen der Gemeinden innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung Kulthandlungen bei Bestattungen und andere Totengedenken abzuhalten.
- 3) Die Gemeinden können Reglemente für die Nutzungen der Friedhöfe erlassen.

IV. Anerkennung und Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

A. Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 9

Voraussetzungen

- 1) Eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft wird staatlich anerkannt, wenn sie:
 - a) als Religionsgemeinschaft:
 1. seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt hat; oder
 2. organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgemeinschaft eingebunden ist, die seit mehr als 100 Jahren besteht und im Land bereits in organisierter Form mehr als 10 Jahre tätig gewesen ist;
 - b) mindestens 200 Mitglieder zählt, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
 - c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten nach Abs. 2 verfügt; und

- d) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 erfüllt.
- 2) Die Statuten müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:
- a) Name der Religionsgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muss, dass er Verwechslungen mit bestehenden staatlich anerkannten oder privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften oder deren Einrichtungen und Gliederungen ausschliesst;
 - b) Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft;
 - c) Bestimmungen betreffend die Begründung und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft;
 - d) Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
 - e) Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre und Vertreter sowie deren Rechte und Pflichten;
 - f) Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel;
 - g) Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die Religionsgemeinschaft ihren Verbindlichkeiten ordnungsgemäss nachkommt und das Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung widersprechen; und
 - h) Verfahren bei Änderung der Statuten.

Art. 10

Verfahren

1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die staatlich anerkannt werden wollen, haben der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 9 erforderlichen Unterlagen beizulegen.

2) Unvollständige Gesuche werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung an die Religionsgemeinschaft zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

3) Die Regierung hat binnen sechs Monaten über die Anerkennung der Religionsgemeinschaft zu entscheiden; die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Verfahren ist, ausser bei Mutwilligkeit, gebührenfrei.

Art. 11

Rechtswirkungen

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wie auch ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen geniessen die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Rechte und unterliegen den damit zusammenhängenden Pflichten.

Art. 12

Beendigung der staatlichen Anerkennung

1) Die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft wird beendet durch:

- a) Auflösung der Religionsgemeinschaft;
- b) schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Regierung; oder
- c) Entzug der staatlichen Anerkennung (Art. 13).

2) Die Religionsgemeinschaft hat die Regierung schriftlich über die Auflösung nach Abs. 1 Bst. a zu informieren.

Art. 13

Entzug der staatlichen Anerkennung

1) Die Regierung hat einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft die Anerkennung zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sind insbesondere nicht mehr gegeben, wenn die Religionsgemeinschaft:

- a) eine der massgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt;
- b) während mindestens einem Jahr keine handlungsfähigen Organe mehr besitzt;
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten nach Art. 4 verstösst; oder
- d) trotz Aufforderung zu statutenkonformem Verhalten weiterhin die eigenen Statuten verletzt.

Art. 14

Information der Öffentlichkeit

- 1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:
 - a) rechtskräftige staatliche Anerkennungen von Religionsgemeinschaften;
 - b) die Beendigung staatlicher Anerkennungen von Religionsgemeinschaften, insbesondere den rechtskräftigen Entzug einer Anerkennung.
- 2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d.

B. Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 15

Voraussetzungen

- 1) Die Regierung kann einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte nach diesem Gesetz verleihen, wenn sie:
 - a) gesellschaftliche Bedeutung hat; und
 - b) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 erfüllt.
- 2) Die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft hat der Regierung ein Gesuch zu unterbreiten, in dem sie die entsprechenden Vorrechte zu bezeichnen hat. Art. 10 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 16

Inhalt

1) Die Regierung legt die der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft verliehenen Vorrechte und die allenfalls von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

2) Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Rechte nach Art. 6 und 7 zuerkennen und ihr finanzielle Vergünstigungen nach Art. 24 gewähren. Zudem kann die Regierung sie finanziell unterstützen (Art. 19).

Art. 17

Entzug der Vorrechte

1) Die Regierung hat der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr verliehenen Vorrechte zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für die verliehenen Vorrechte sind bei einer Religionsgemeinschaft insbesondere nicht mehr gegeben, wenn einer der Tatbestände nach Art. 13 Abs. 2 vorliegt.

Art. 18

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:

- a) rechtskräftige Verleihungen von Vorrechten an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften;
- b) den rechtskräftigen Entzug von verliehenen Vorrechten.

2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte.

V. Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften

A. Beiträge

Art. 19

Grundsatz

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erhalten zur Finanzierung ihrer Tätigkeit gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gesamthaft einen Anteil von 2 % am Steueraufkommen von Land und Gemeinden aus der Vermögens- und Erwerbssteuer.

2) Der Anteil nach Abs. 1 wird zu einem Drittel vom Land und zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert, wobei sich die Verteilung des Anteils auf die einzelnen Gemeinden nach deren Anteil an den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen berechnet.

3) Mit der Mandatssteuer sind grundsätzlich alle finanziellen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften abgegolten. Die einzigen Ausnahmen bilden der Religionsunterricht nach Art. 6 und der Denkmalschutz nach dem Kulturgütergesetz.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 20

Erklärungspflicht

Die nach Massgabe des Steuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen haben auf ihrer Steuererklärung anzugeben, ob sie für die Zuwendung des Anteils an eine bestimmte staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft stimmen oder nicht; im letzteren Fall verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 21

Verteilung des Anteils am Steueraufkommen

1) Bei der Verteilung des Anteils am Steueraufkommen nach Art. 19 Abs. 1 auf die einzelnen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist der Stimmanteil aller unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die eine Erklärung nach Art. 20 abgegeben haben, massgebend.

2) Wurde von einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person keine Erklärung nach Art. 20 abgegeben, verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 22

Ausrichtung

1) Sofern eine vermögens- und anstellungsrechtliche Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene stattgefunden hat, richtet das Land der jeweiligen Religionsgemeinschaft den nach Art. 19 auf sie entfallenden Anteil am Steueraufkommen jeweils am Ende des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres auf Antrag aus. Andernfalls verbleibt ein Fünftel des Anteils der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Verhältnis nach Art. 19 Abs. 2 im Landes- bzw. Gemeindehaushalt. Gleichzeitig mit dem Antrag ist bei der Regierung der Tätigkeits- und Jahresbericht nach Art. 23 Abs. 2 einzureichen; dies gilt nicht bei der erstmaligen Antragstellung.

2) Unter einer vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene wird die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes der vornehmlich zu religiösen Zwecken genutzten Bauwerke und der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft verstanden.

3) Falls mit einem Teil der Gemeinden noch keine solche Klärung stattgefunden hat, verringert sich der ausbezahlte Steueranteil um denjenigen Prozentsatz, welcher sich aus dem Anteil der Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft mit Wohnsitz in ebendiesen Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Liechtenstein wohnhaften Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft ergibt.

Art. 23

Verwendung und Berichterstattung

1) Die Religionsgemeinschaften haben die Beiträge nach Art. 19 zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden.

2) Sie haben der Regierung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge abzulegen, indem sie ihr in Form eines Tätigkeits- und Jahresberichtes über ihre wichtigsten Aktivitäten Bericht erstatten. Die Regierung kann den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts mit Verordnung regeln.

3) Zweckwidrig verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

B. Finanzielle Vergünstigungen

Art. 24

Steuerbefreiung

Das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sind, soweit sie für den Kult sowie die religiösen und gemeinnützigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften bestimmt sind, von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern befreit.

VI. Rechtsmittel

Art. 25

Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII. Vertragliche Regelung gemeinsamer Angelegenheiten

Art. 26

Verträge mit Religionsgemeinschaften

1) Die Regierung kann mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemeinsame Angelegenheiten vertraglich regeln, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

2) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen Verträge über gemeinsame Angelegenheiten abschliessen. Den Gemeinden steht es insbesondere frei, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse mit der römisch-katholischen Kirche vertraglich zu bereinigen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Einrichtungen und Gliederungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 2);
- b) die Erarbeitung und Qualitätssicherung von Schutzkonzepten (Art. 4 Bst. e);
- c) die Liste der anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 14 Abs. 2);
- d) die Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte (Art. 18 Abs. 2);
- e) den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts der Religionsgemeinschaften (Art. 23 Abs. 2).

Art. 28*Übergangsbestimmungen*

1) Bisher bei den Gemeinden für den konfessionellen Religionsunterricht angestellte Lehrpersonen werden ab dem Schuljahr 2025/2026 beim Land angestellt. Die Besoldung, einschliesslich der Zuordnung zu Besoldungsklassen, richtet sich nach der Besoldungsgesetzgebung. Lehrpersonen, die bisher eine höhere Besoldung erhalten haben, als ihnen nach Massgabe der Besoldungsgesetzgebung zustehen würde, behalten für die nächsten drei Schuljahre ihre bisherige Besoldung.

2) Religionsgemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land finanziell unterstützt wurden, haben bei der erstmaligen Antragstellung nach Art. 22 einen Bericht über die Verwendung des letztmals ausgerichteten Landesbeitrags nach bisherigem Recht einzureichen.

Art. 29*Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBL 1868 Nr. 1/2;
- b) Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBL 1870 Nr. 4;
- c) Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst, LGBL 1945 Nr. 9;
- d) Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBL 1987 Nr. 63, in der geltenden Fassung.

Art. 30*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7,
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Aufgabe

Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach religiösen und moralischen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen.

Art. 8 Abs. 3

3) Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden Religionsgemeinschaft erarbeitet und nach

inhaltlicher Prüfung durch das Schulamt von der Regierung bekanntgemacht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES LEHRERDIENSTGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Lehrpersonalgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis des
Lehr- und schulischen Assistenzpersonals (Lehrpersonalgesetz; LPersG),
LGBI. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 bis 46

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ...
über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

**5. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES
ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Allgemeinen
bürgerlichen Gesetzbuches**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt auf Grund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 154 Abs. 2

2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteiles, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages und die Anerkennung der Vaterschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteiles. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 1454

Gegen wen

Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst ausüben fähig sind, stattfinden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unter (§§ 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

ausserordentliche

§ 1472

Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§ 287, 289 sowie 1456 und 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, sowie auch der Besitz der unbeweglichen oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muss durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

6. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:
4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Gesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist;

§ 117 Abs. 2 Satz 1

- 2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen,

so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. ...

§ 126 Abs. 1 Ziff. 1

- 1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht
1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 128 Abs. 1 Ziff. 2

- 1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht
2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 188

Herabwürdigung religiöser Lehren

Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Religionsgemeinschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 189

Störung einer Religionsausübung

1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft gewidmet ist,
2. bei dem gesetzlich zulässigen öffentlichen Gottesdienst oder einzelnen gesetzlich zulässigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft oder
3. mit einem dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand

auf eine Weise Unfug treibt, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 321 Abs. 1

1) Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Massnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SUBVENTIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBL. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Pos. 17.1

17.1 Staatlich anerkannte oder bevorrechtete Religionsgemeinschaften V

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.